

A n t w o r t

des Ministeriums für Bildung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Anke Beilstein (CDU)
– Drucksache 18/2441 –

Personalschlüssel in Kitas

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/2441** – vom 22. Februar 2022 hat folgenden Wortlaut:

Mit der Kita-Novelle hat sich die Berechnung der Personalisierung in den Kitas geändert, da sie sich nicht mehr an den unterschiedlichen Altersgruppen orientiert. Laut Angaben der Landesregierung basiert sie nun auf einer Mischkalkulation.

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf welcher pädagogischen und entwicklungspsychologischen Grundlage beruht diese Mischkalkulation (bitte die entsprechenden fachlichen Quellenangaben angeben)?
2. Wie wird bei dieser Mischkalkulation gewährleistet, dass in Gruppen/Kitas mit einem höheren Anteil jüngerer Kinder – sei es grundsätzlich oder zeitweise - die für deren Bedarfe erforderlichen Kräfte zur Verfügung stehen?
3. Welche Vorschriften/Vorgaben zur Aufsichtspflicht sind für welches Kindesalter zu beachten?
4. Wie viele Kinder darf eine Erzieherin allein beaufsichtigen?

Das **Ministerium für Bildung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

E: 16.03.2022
18/2616



Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM FÜR BILDUNG

Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

An den
Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-41 10
ministerinbuero@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

16. März 2022

Kleine Anfrage der Abgeordneten Anke Beilstein (CDU)
„Personalschlüssel in Kitas“
- Drucksache 18/2441 -

Vorbemerkung:

Mit dem neuen Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) wurde auf eine platzbezogene Personalbemessung umgestellt, das heißt, die Anzahl der Plätze und der Betreuungsumfang jedes Platzes sind maßgebend. Zuvor waren die Gruppen einer Einrichtung die Grundlage der Personalbemessung. Sowohl bei der alten als auch bei der neuen Personalbemessung wurden bzw. werden Kinder unterschiedlichen Alters unterschiedlich personalisiert.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Zusammenhänge der rechtlichen Personalbemessung in der Kindertagesbetreuung mit pädagogischen und entwicklungspsychologischen Grundlagen spiegeln sich umfassend im Bund-Länder-Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell



sichern“¹, insbesondere Kapitel 3 „Ein guter Fachkraft-Kind-Schlüssel“ und in der dieser Verständigung zugrundeliegenden wissenschaftlichen Expertise, die von Viernickel et al. unter dem Titel „Qualität für alle“ 2015 veröffentlicht wurden, wider. Entsprechende Überlegungen sind in das KiTaG eingeflossen und bildeten u. a. auch die Grundlage für das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege auf Bundesebene (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz - KiQuTG).

Bei der Personalbemessung nach KiTaG werden die Personalbemessungsfaktoren für Kinder im Alter von zwei Jahren bzw. unter drei Jahren der bisherigen Gruppenformate sowie die Personalbemessungsfaktoren bei Ganztagsangeboten nach altem Gesetz nun in jede einzelne Betreuungsstunde eingerechnet. Entsprechend muss auch jenseits von einer Betreuungszeit von sieben Stunden die Personalbemessung nicht mehr ausgehandelt werden. Durch diese Präzisierungen wird gegenüber dem alten Gesetz eine Verbesserung der Personalisierung erzielt.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 16 der Großen Anfrage Drucksache 18/1551 verwiesen.

Zu Frage 2:

Der Personalschlüssel für die Alterskohorte der über zweijährigen Kinder (Ü2) geht von einer gleichmäßigen Verteilung der Kinder auf die betreuten Altersjahrgänge aus, wobei für Zweijährige höhere Zeitanteile vorgesehen sind.

Sofern zur Einhaltung der Aufsichtspflicht in einer Einrichtung neben der auf Basis der Betriebserlaubnis festgelegten Grundpersonalisierung ein Bedarf an betriebserlaubnisrelevantem zusätzlichem Personal besteht, muss dies mit dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung vereinbart werden.

¹ <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/114052/0ae3ed118f9acf5467bfa8758ba2174a/fruehe-bildung-weiterentwickeln-und-finanziell-sichern-zwischenbericht-2016-von-bund-und-laendern-data.pdf>



Zu den Fragen 3 und 4:

Das Recht und die Pflicht, ein Kind zu beaufsichtigen, ist gesetzlich in § 1631 Bürgerliches Gesetzbuch als Teil des Personensorgerechts der Eltern normiert. Die Beaufsichtigung dient dem Schutz des Kindes und dem Schutz Dritter vor Schäden, die das Kind verursachen könnte.

Durch Abschluss des Betreuungsvertrags zwischen der Kita und den Erziehungsberechtigten des zu betreuenden Kindes wird die Aufsichtspflicht für die Dauer des Aufenthalts des Kindes in der Kita auf den Einrichtungsträger übertragen, der die Aufsichtspflicht wiederum an seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, i. d. R. zunächst auf die Kita Leitung, überträgt. Dieser obliegt aufgrund des bestehenden Arbeitsverhältnisses die Aufsicht über die ganze Kita. Die ihr übertragene Aufsichtspflicht delegiert sie an die pädagogischen Kräfte. Damit fungieren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kita mit Blick auf die Aufsichtspflicht als Erfüllungsgehilfen des Einrichtungsträgers. Eine konkrete gesetzliche Regelung, wie und in welchem Maße Kinder zu beaufsichtigen sind, existiert nicht.

Gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 KiTaG muss allerdings sichergestellt sein, dass während der gesamten Betreuungszeit immer mindestens zwei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter gleichzeitig anwesend sind.

Die Anzahl der Erzieherinnen und Erzieher, also die Personalisierung, bestimmt sich im Übrigen – wie eingangs ausgeführt – nach Anzahl der Plätze, Dauer und Betreuungszeit und Alter der zu betreuenden Kinder sowie der Personalisierung aus dem Sozialraumbudget; Auszubildende werden nicht auf den Personalschlüssel angerechnet. Ferner erhalten Kitas auch Personalanteile mit Blick auf Leitungszeit und ggf. Anteile zur Praxisanleitung.

Dr. Stefanie Hubig